GEMEINDE ROTTENSCHWIL

Reglement über die Kostenbeteiligung am Unterricht der Musikschule Kelleramt

Gestützt auf § 16 Abs. 1 des Reglements der Musikschule Kelleramt wird die Kostenbeteiligung am Musikschulunterricht für die Gemeinde Rottenschwil wie folgt festgelegt:

Beitragshöhe **Art. 1**

1 Für die Schüler/innen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Rottenschwil übernimmt die Gemeinde 30 % des Schulgeldes für die an der Musikschule Kelleramt angebotenen Fächer. Die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung des Kindes haben die verbleibenden 70 % zu tragen.

2 Die Kostenbeteiligung durch die Gemeinde beschränkt sich auf eine Wochenlektion (inkl. Ballettunterricht) pro Kind.

3 Belegt ein Kind mehrere Fächer, so gilt die Kostenbeteiligung der Gemeinde für das teuerste Fach.

Zahlungsmodalitäten **Art. 2**

Das Schulgeld wird jeweils zu Beginn des Semesters in Rechnung gestellt, und ist innert 30 Tagen durch die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung zu begleichen.

Beitragsberechtigung **Art. 3**

Beitragsberechtigt sind Schüler/innen ab der 1. Primarschulklasse bis zum ordentlichen Schulaustritt (Oberstufe resp. obligatorische Schulzeit).

Für den Ballettunterricht sind Kinder ab Kindergarteneintritt beitragsberechtigt.

Unterricht an der Musikschule Bremgarten **Art. 4**

Für die nicht von der Musikschule Kelleramt angebotenen, jedoch im Fächerangebot enthaltenen Instrumente wird den Eltern von der Musikschule Bremgarten das volle Schulgeld in Rechnung gestellt. Gegen Einsendung der Rechnung samt Quittung für deren Begleichung an die Abteilung Finanzen wird der Gemeindebeitrag gemäss Art. 1 dieses Reglements ausgerichtet.

Unterricht an anderen Musikschulen **Art. 5**

Der Besuch des Unterrichts an anderen Musikschulen ist nicht beitragsberechtigt.

Inkrafttreten **Art. 6**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über den Musikunterricht vom 1. Dezember 1989 und tritt per 1. Februar 2016 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Frau Vizeammann:	Gemeindeschreiberin:
Brigitte Hirter	Daniela Musil

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17. Juni 2015